



LUDWIG-
MAXIMILIANS-
UNIVERSITÄT
MÜNCHEN



**Prüfungs- und Studienordnung
der Ludwig-Maximilians-Universität München
für das Studium des Fachs Medieninformatik als
Nebenfach von Bachelor- und Masterstudiengängen**

Vom 28. September 2007

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Ludwig-Maximilians-Universität München folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Gegenstand des Nebenfachs
- § 3 Qualifikationsvoraussetzungen und Immatrikulation
- § 4 Zentrale Studienberatung und Fachstudienberatung

II. Dauer, Struktur und Ablauf des Studiums

- § 5 Studienbeginn, Semesterwochenstunden
- § 6 ECTS-Punkte
- § 7 Modularisierung und Module
- § 8 Lehrveranstaltungen

III. Prüfung im Nebenfach

1. Modulprüfungen und Modulteilprüfungen

- § 9 Modulprüfungen und Modulteilprüfungen im Nebenfach
- § 10 Bewertung der Modulprüfungen und Modulteilprüfungen
- § 11 Bestehen, Nichtbestehen und Wiederholung der Modulprüfungen und Modulteilprüfungen
- § 12 Kontoauszüge

2. Besondere Modulprüfungen und Modulteilprüfungen

- § 13 Grundlagen- und Orientierungsprüfung

3. Prüfungsformen

- § 14 Mündliche Modulprüfungen und Modulteilprüfungen
- § 15 Klausuren und sonstige schriftliche Aufsichtsarbeiten
- § 16 Weitere Formen von Modulprüfungen und Modulteilprüfungen

IV. Prüfungsorgane und Prüfungsverwaltung

- § 17 Prüfungsausschuss und Prüfungsamt
- § 18 Prüfende und Beisitzende
- § 19 Studiengangskordinatorin oder Studiengangskordinator, Pflichten der Prüfenden
- § 20 Mitwirkungspflichten der Studierenden, Bestätigung von Mitteilungen

V. Durchführung der Prüfungen

- § 21 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 22 Belegung von Lehrveranstaltungen und Anmeldung zu Modulprüfungen und Modulteilprüfungen
- § 23 Versäumnis, Rücktritt

- § 24 Täuschung, Ordnungsverstoß, fehlende Teilnahmevoraussetzungen
- § 25 Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz, Erziehungsurlaub
- § 26 Nachteilsausgleich
- § 27 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 28 Einsicht in die Prüfungsakten, Aufbewahrungsfristen

VI. Schlussbestimmungen

- § 29 Inkrafttreten und Übergangsvorschriften

Anhang: Studium des Fachs Medieninformatik als Nebenfach für
Bachelorstudiengänge im Umfang von 60 ECTS-Punkten

Anlage 1: Beschreibung der Module und Lehrveranstaltungen

Anlage 2 Module, Lehrveranstaltungen, Modulprüfungen/ Modulteilprüfungen

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Prüfungs- und Studienordnung regelt die Abnahme von Modulprüfungen und Modulteilprüfungen sowie die Ziele, die Inhalte und den Aufbau des Studiums des Fachs Medieninformatik als Nebenfach von Bachelor- und Masterstudiengängen.

(2) Im Rahmen dieses Nebenfachstudiums sind insgesamt im Studium als Nebenfach eines Bachelorstudiengangs 60 ECTS-Punkte zu erwerben.

§ 2 Gegenstand des Nebenfachs

(1) ¹Das Studium der Medieninformatik als Nebenfach eines Bachelor- oder Masterstudiengangs bereitet auf die berufliche Praxis auf dem Gebiet der Medieninformatik in anwendungs-, herstellungs-, forschungs- und lehrbezogenen Tätigkeiten vor. ²Das Ziel der Ausbildung ist es, die Grundlagen des Faches in theoretischer, praktischer und anwendungsorientierter Hinsicht zu erarbeiten. ³Es soll die Befähigung entwickelt werden, vielfältige Probleme der Informationsverarbeitung in interdisziplinären Anwendungsfeldern selbständig zu erkennen und zu lösen. ⁴Das Studium vermittelt Grundkenntnisse und elementare Methoden in zentralen Gebieten der Informatik, der technischen Realisierung von Multimediaanwendungen und der benutzerbezogenen Entwicklung informationstechnischer Systeme. ⁵Nach Abschluss der Ausbildung sollen einerseits Grundkenntnisse über Eigenschaften, Strukturen und Wirkungsweisen von Informationsverarbeitungsprozessen und Informationsverarbeitungssystemen, andererseits spezielle Kenntnisse über die Anwendung von Informationsverarbeitungssystemen für die Unterstützung menschlicher Kommunikations- und Interaktionsprozesse vorhanden sein. ⁶Besondere Bedeutung kommt der Fähigkeit zu, sich auf wechselnde Aufgabengebiete einstellen zu können, sich den sich wandelnden Bedingungen der Praxis der Informationsverarbeitung in der Medienlandschaft anpassen zu können und diesen Wandel aktiv mitzugestalten.

(2) ¹Im Rahmen der Lehrveranstaltungen dieses Nebenfachstudiums werden auch Schlüsselqualifikationen vermittelt. ²Schlüsselqualifikationen sind insbesondere

1. Fähigkeit, Wissen und Informationen zu recherchieren, zu bewerten, zu verdichten und zu strukturieren,
2. Überblickswissen zu maßgeblichen Wissensbereichen des jeweiligen Fachs,
3. vernetztes Denken,
4. Organisations- und Transferfähigkeit,
5. Informations- und Medienkompetenz,
6. Lern- und Präsentationstechniken,
7. Vermittlungskompetenz,

8. Team- und Kommunikationsfähigkeit, auch unter genderspezifischen Gesichtspunkten,
9. Sprachkenntnisse sowie
10. EDV-Kenntnisse und Fähigkeiten.

§ 3

Qualifikationsvoraussetzungen und Immatrikulation

(1) ¹Voraussetzung für die Aufnahme in das Studium des Fachs Medieninformatik als Nebenfach ist der Nachweis der Hochschulreife sowie die Immatrikulation in einen Bachelor- oder Masterstudiengang, der das Fach Medieninformatik als Nebenfach vorsieht. ²Derselbe oder ein inhaltlich vergleichbarer (Teil-)Studiengang darf nicht endgültig nicht bestanden sein (Art. 46 Nr. 3 BayHSchG).

(2) Leistungen in Modulprüfungen und Modulteilprüfungen im Studium des Fachs Medieninformatik als Nebenfach können nur durch Studierende, die in das Studium des Fachs Medieninformatik als Nebenfach eingeschrieben sind, erbracht werden.

§ 4

Zentrale Studienberatung und Fachstudienberatung

(1) ¹Die Zentrale Studienberatung an der Ludwig-Maximilians-Universität München erteilt Auskünfte und Ratschläge insbesondere bei fachübergreifenden Problemen. ²Sie soll von den Studierenden insbesondere vor dem Studienbeginn, bei einem geplanten Wechsel des Haupt- oder des Nebenfachs sowie bei allen Fragen in Bezug auf Zulassungsbeschränkungen in Anspruch genommen werden.

(2) ¹Die Fachstudienberatung wird in der Verantwortung der Fakultät von der zuständigen Fachstudienberaterin oder vom zuständigen Fachstudienberater durchgeführt. ²Die Beratung erstreckt sich insbesondere auf Fragen der inhaltlichen und zeitlichen Studienplanung. ³Auskünfte zu Fragen, die Prüfungen oder Anerkennungen von Studien- und Prüfungsleistungen betreffen, erteilen insbesondere die Mitglieder des Prüfungsausschusses und bzw. oder das Prüfungsamt.

II. Dauer, Struktur und Ablauf des Studiums

§ 5

Studienbeginn, Semesterwochenstunden

(1) Das Studium in diesem Nebenfach kann nur im Wintersemester aufgenommen werden.

(2) Insgesamt sind für das Studium des Fachs Medieninformatik im Nebenfach höchstens 52 Semesterwochenstunden (SWS) erforderlich.

§ 6 ECTS-Punkte

(1) ¹ECTS-Punkte sind ein quantitatives Maß für die Gesamtarbeitsbelastung der oder des Studierenden. ²Sie umfassen sowohl den unmittelbaren Unterricht in allen in § 8 Abs. 1 Satz 2 angegebenen Lehrveranstaltungen und Unterrichtsformen als auch die Zeit für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffs (Präsenz- und Selbststudium), den Aufwand für die Prüfungsvorbereitungen und die erbrachten Prüfungsleistungen. ³Ein ECTS-Punkt entspricht einer Arbeitsbelastung von 30 Stunden.

(2) ¹In jedem Semester soll die oder der Studierende die sich aus Anlage 2/Spalte 18 ergebenden ECTS-Punkte erwerben. ²ECTS-Punkte werden nur für bestandene Modulprüfungen und Modulteilprüfungen (§ 9) vergeben.

§ 7 Modularisierung und Module

(1) ¹Das Studium in diesem Nebenfach ist modular aufgebaut und in verbindlicher Weise in den Anlagen 1 und 2 des Anhangs bzw. der Anhänge geregelt. ²Leeren Zellen der Tabellen in den Anlagen kommt kein Regelungsgehalt zu.

(2) ¹Das Studium in diesem Nebenfach umfasst nur Pflichtmodule. ²Pflichtmodule sind ausnahmslos zu absolvieren.

(3) Ein Modul bezeichnet einen Verbund von thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmten Lehrveranstaltungen sowie einer Modulprüfung oder einer oder mehreren Modulteilprüfungen, die entsprechend dem für eine erfolgreiche Teilnahme erforderlichen Zeitaufwand mit einer gemäß § 6 Abs. 1 bestimmten Anzahl an ECTS-Punkten bemessen werden.

(4) ¹Ein Modul erstreckt sich nach Maßgabe der Anlage 2 des Anhangs bzw. der Anhänge in der Regel über ein, höchstens über zwei Semester. ²Der Umfang eines Moduls beträgt nach Maßgabe der Anlage 1/Spalte IV des Anhangs bzw. der Anhänge bzw. Anlage 2/Spalte 18 des Anhangs bzw. der Anhänge jeweils ein Vielfaches von drei ECTS-Punkten.

(5) Aus den Anlagen 1 und 2 des Anhangs bzw. der Anhänge ergeben sich

1. die Module,
2. deren Zuordnung zu einem oder mehreren Fachsemestern (Anlage 2/Spalte 1),
3. deren Zulassungsvoraussetzungen (Anlage 2/Spalte 2),
4. die Art der Module (Pflicht- oder Wahlpflichtmodul – Anlage 1/Spalte I und Anlage 2/Spalte 3), bei Wahlpflichtmodulen zusätzlich die Angabe der Auswahlmodalitäten,
5. die Kurzbezeichnungen der Module (Anlage 2/Spalte 4),
6. die Bezeichnungen der Module in Deutsch (Anlage 1/Spalte I und Anlage 2/Spalte 5) und Englisch (Anlage 1/Spalte I),
7. die Beschreibungen (Inhalt und Lernziele) der Module in Deutsch und Englisch (Anlage 1/Spalte II),

8. der Angebotsturnus (semesterweise oder jährlich) der Module (Anlage 2/Spalte 6),
9. die dem Modul zugewiesenen ECTS-Punkte (Anlage 2/Spalte 18).

§ 8 Lehrveranstaltungen

(1) ¹Die Ziele und Inhalte des Studiums sowie Schlüsselqualifikationen (§ 2 Abs. 2) werden in den in der Anlage 1/Spalten II und III des Anhangs bzw. der Anhänge vorgesehenen Lehrveranstaltungen und Unterrichtsformen vermittelt. ²In der Anlage 1/Spalte III des Anhangs bzw. der Anhänge bzw. in der Anlage 2/Spalte 9 des Anhangs bzw. der Anhänge können insbesondere folgende Lehrveranstaltungen und Unterrichtsformen vorgeschrieben werden:

1. Vorlesungen,
2. Übungen,
3. Praktika.

³Lehrveranstaltungen, in denen auch oder ausschließlich Schlüsselqualifikationen vermittelt werden, sind in der Anlage 1/Spalte II des Anhangs bzw. der Anhänge entsprechend gekennzeichnet.

(2) Alle Lehrveranstaltungen sind Modulen zugeordnet.

(3) ¹Das Studium in diesem Nebenfach umfasst nur Pflichtlehrveranstaltungen.
²Pflichtlehrveranstaltungen sind ausnahmslos zu absolvieren.

(4) Aus den Anlagen 1 und 2 des Anhangs bzw. der Anhänge ergeben sich

1. die Lehrveranstaltungen,
2. die Art der Lehrveranstaltungen (Pflicht- oder Wahlpflichtlehrveranstaltung – Anlage 1/Spalte 1 und Anlage 2/Spalte 3), bei Wahlpflichtlehrveranstaltungen zusätzlich die Angabe der Auswahlmodalitäten,
3. der Angebotsturnus (semesterweise oder jährlich) der Lehrveranstaltungen (Anlage 2/Spalte 6),
4. deren Zuordnung zu einem oder mehreren Modulen,
5. deren Zuordnung zu einem oder mehreren Fachsemestern (Anlage 2/Spalte 1),
6. deren Zulassungsvoraussetzungen (Anlage 2/Spalte 7),
7. die Kurzbezeichnung der Lehrveranstaltungen (Anlage 2/Spalte 4),
8. die Bezeichnungen der Lehrveranstaltungen in Deutsch (Anlage 1/Spalte I und Anlage 2/Spalte 8) und in Englisch (Anlage 1/Spalte I),
9. die Beschreibungen (Inhalt und Lernziele) der Lehrveranstaltungen in Deutsch (Anlage 1/Spalte II) und Englisch (Anlage 1/Spalte II),
10. die Unterrichtsformen der Lehrveranstaltungen (Anlage 1/Spalte III und Anlage 2/Spalte 9),
11. die Semesterwochenstunden (Anlage 2/Spalte 10).

III. Prüfung im Nebenfach

1. Modulprüfungen und Modulteilprüfungen

§ 9

Modulprüfungen und Modulteilprüfungen im Nebenfach

(1) Im Nebenfach sind Modulprüfungen und Modulteilprüfungen zu erbringen.

(2) ¹Jedes Modul schließt nach Maßgabe der Anlage 2 des Anhangs bzw. der Anhänge mit einer Modulprüfung oder einer bestimmten Anzahl an Modulteilprüfungen ab. ²Wenn eine Modulprüfung oder Modulteilprüfung bestanden ist, werden die dieser zugewiesenen ECTS-Punkte dem persönlichen Konto (§ 12) der oder des Studierenden gutgeschrieben. ³Wird eine Modulprüfung durch mehrere Veranstaltungsleiterinnen und Veranstaltungsleiter gestellt, ohne dass es sich um Modulteilprüfungen handelt, finden die Vorschriften für Modulteilprüfungen entsprechende Anwendung.

(3) In der Modulprüfung, der Modulteilprüfung oder in der Summe der Modulteilprüfungen des jeweiligen Moduls soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er die Kenntnisse und Fähigkeiten erworben hat, welche in der oder den dem Modul nach Anlage 1/Spalten I und II des Anhangs bzw. der Anhänge und nach Anlage 2/Spalten 7 bis 10 des Anhangs bzw. der Anhänge zugeordneten Lehrveranstaltungen vermittelt werden.

(4) ¹Aus der Anlage 2 des Anhangs bzw. der Anhänge ergeben sich

1. die Modulprüfungen und Modulteilprüfungen
2. deren Zuordnung zu einem Modul und ggf. einer Lehrveranstaltung,
3. deren Zuordnung zu einem Fachsemester (Regeltermin – Anlage 2/Spalte 1)
4. deren Zulassungsvoraussetzungen (Anlage 2/Spalte 11),
5. die Art der Modulprüfung oder Modulteilprüfung (Anlage 2/Spalte 12),
6. die Prüfungsform (Anlage 2/Spalte 13),
7. die Prüfungsdauer (Anlage 2/Spalte 14),
8. die Art der Bewertung (Benotung bzw. „bestanden“ oder „nicht bestanden“ – Anlage 2/Spalte 15),
9. das Notengewicht (Anlage 2/Spalte 16),
10. die Wiederholbarkeit (Anlage 2/Spalte 17),
11. die ECTS-Punkte, die bei erfolgreichem Ablegen der Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen vergeben werden (Anlage 2/Spalte 18).

²Sind in Anlage 2/Spalten 13 und 14 mehrere Prüfungsformen mit zugeordneter Prüfungsdauer angegeben, bestimmt die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter, welche der angegebenen Varianten gewählt wird, und gibt diese zu Lehrveranstaltungsbeginn bekannt.

§ 10

Bewertung der Modulprüfungen und Modulteilprüfungen

(1) Modulprüfungen und Modulteilprüfungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet oder benotet.

(2) ¹Die Note für eine Modulprüfung oder für eine Modulteilprüfung wird von der oder dem jeweiligen Prüfenden festgesetzt. ²Für die Bewertung der Modulprüfungen und Modulteilprüfungen sind folgende Noten zu verwenden:

Note 1	= „sehr gut“	= hervorragende Leistung;
Note 2	= „gut“	= Leistung, die erheblich über den Anforderungen liegt;
Note 3	= „befriedigend“	= Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen genügt;
Note 4	= „ausreichend“	= Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
Note 5	= „nicht ausreichend“	= Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

³Zur differenzierten Bewertung der Modulprüfungen und Modulteilprüfungen können die Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. ⁴Wird eine Modulprüfung oder Modulteilprüfung von mehreren Prüfenden benotet oder besteht eine Modulprüfung oder Modulteilprüfung aus mehreren Teilleistungen, errechnet sich die Gesamtnote der Modulprüfung oder Modulteilprüfung aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. ⁵Dabei werden nur die ersten beiden Stellen hinter dem Komma berücksichtigt. ⁶Die Notenbezeichnung nach Satz 4 lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,50	= „sehr gut“;
bei einem Durchschnitt von 1,51 bis einschließlich 2,50	= „gut“;
bei einem Durchschnitt von 2,51 bis einschließlich 3,50	= „befriedigend“;
bei einem Durchschnitt von 3,51 bis einschließlich 4,00	= „ausreichend“.

(3) ¹Die Modulnote

1. ergibt sich bei einer Modulprüfung oder bei nur einer benoteten Modulteilprüfung (§ 9 Abs. 2) aus Abs. 2 und
2. errechnet sich bei Modulteilprüfungen (§ 9 Abs. 2) aus dem arithmetischen Mittel der nach Anlage 2/Spalte 15 des Anhangs bzw. der Anhänge benoteten und nach Anlage 2/Spalte 16 des Anhangs bzw. der Anhänge gewichteten Einzelbewertungen in den zu dem jeweiligen Modul gehörenden Modulteilprüfungen.

²Soweit in Anlage 2/Spalte 16 des Anhangs bzw. der Anhänge keine andere Angabe erfolgt, gehen die Modulteilprüfungen mit den ihnen jeweils in Anlage 2/Spalte 18 des Anhangs bzw. der Anhänge zugeordneten ECTS-Punkten in das nach Satz 1 Nr. 2 zu bildende arithmetische Mittel ein. ³Abs. 2 Sätze 5 und 6 gelten entsprechend.

(4) ¹Werden innerhalb eines Moduls Modulteilprüfungen für mehr Lehrveranstaltungen erfolgreich absolviert als zum Bestehen des Moduls erforderlich sind, werden bei der Berechnung der Modulnote nur die für das Bestehen des Moduls erforderlichen ECTS-Punkte berücksichtigt. ²Erforderlich für das Bestehen eines Moduls ist das Bestehen

1. der den Pflichtlehrveranstaltungen zugeordneten Modulprüfung oder aller Modulteilprüfungen in einer in den Anlagen 1 und 2 vorgesehenen Weise und
2. der den erforderlichen Wahlpflichtlehrveranstaltungen zugeordneten Modulprüfung oder aller Modulteilprüfungen in einer in den Anlagen 1 und 2 vorgesehenen Weise.

³Werden Modulteilprüfungen für mehr Wahlpflichtlehrveranstaltungen abgelegt, als nach Satz 2 Nr. 2 zu absolvieren sind, gilt vorbehaltlich des § 8 Abs. 3 die zeitlich zuerst erfolgreich abgelegte als erforderlich im Sinne des Satzes 2. ⁴Es werden bei Wahlpflichtlehrveranstaltungen zugeordneten Modulteilprüfungen,

1. die in verschiedenen Semestern erfolgreich erbracht wurden, die früheren,
2. die im selben Semester erfolgreich erbracht wurden, die besseren

berücksichtigt. ⁶Diejenige Wahlpflichtlehrveranstaltung, mit deren Modulteilprüfung erstmalig die dem jeweiligen Modul zugewiesene Anzahl an ECTS-Punkten überschritten wird, wird mit der ihm zugeschriebenen ECTS-Punkte-Zahl nur insoweit berücksichtigt, als die dem jeweiligen Modul zugewiesene Anzahl an ECTS-Punkten nicht überschritten wird.

§ 11

Bestehen, Nichtbestehen und Wiederholung der Modulprüfungen und Modulteilprüfungen

(1) ¹Eine Modulprüfung oder Modulteilprüfung ist bestanden, wenn sie

1. mit „bestanden“ oder
2. mit mindestens „ausreichend“ (4,0)

bewertet ist. ²Modulprüfungen und Modulteilprüfungen sollen vorbehaltlich des § 25 spätestens am Ende der Regelstudienzeit des Hauptfachs bestanden sein (Regeltermin). ³Modulprüfungen und Modulteilprüfungen sind bestanden, wenn sie vorbehaltlich des § 25 spätestens am Ende des auf das Ende der Regelstudienzeit des Hauptfachs folgenden Fachsemesters vollständig und erfolgreich erbracht sind.

(2) Modulprüfungen und Modulteilprüfungen sind auch bestanden, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht im dort vorgesehenen Zeitraum erfüllt sind, aber im Rahmen einer nach dieser Prüfungs- und Studienordnung zulässigen Wiederholung erfüllt werden.

(3) ¹Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen sind nicht bestanden, wenn sie ganz oder teilweise abgelegt, aber nicht bestanden wurden. ²Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen sind endgültig nicht bestanden, wenn sie ganz oder teilweise

abgelegt, aber nicht bestanden wurden und keine Wiederholungsmöglichkeit mehr besteht.

(4) ¹Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen gelten vorbehaltlich des § 25

1. als abgelegt und nicht bestanden, wenn sie am Ende des ersten Fachsemesters nach Ablauf der Regelstudienzeit des Hauptfachs aus selbst zu vertretenden Gründen nicht erfolgreich abgelegt sind, und
2. als endgültig nicht bestanden, wenn sie aus selbst zu vertretenden Gründen am Ende des dritten Fachsemesters nach Ablauf der Regelstudienzeit des Hauptfachs nicht erfolgreich abgelegt sind.

²Gründe, die das Überschreiten einer der Fristen des Satzes 1 rechtfertigen sollen, müssen unverzüglich nach ihrem Auftreten beim Prüfungsamt schriftlich geltend und glaubhaft gemacht werden. ³Bei Krankheit muss ein ärztliches Attest vorgelegt werden; die Vorlage einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung genügt nicht. ⁴Das Prüfungsamt kann im Einzelfall oder allgemein die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes oder eines Attestes einer oder eines vom Prüfungsamt bestimmten Ärztin oder Arztes verlangen. ⁵Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. ⁶Bei teilbaren Modulprüfungen und Modulteilprüfungen sind bereits vorliegende Prüfungsergebnisse anzurechnen.

(5) Eine nicht bestandene Modulprüfung oder Modulteilprüfung, mit Ausnahme der Grundlagen- und Orientierungsprüfung (§ 13) kann, vorbehaltlich einer abweichenden Regelung in der Anlage 2/Spalte 17 des Anhangs bzw. der Anhänge, beliebig oft wiederholt werden.

(6) Die Wiederholung einer bereits bestandenen Modulprüfung oder Modulteilprüfung zur Notenverbesserung ist nicht möglich.

(7) Die in einer Modulprüfung oder Modulteilprüfung erworbene Bewertung und die erworbenen ECTS-Punkte dürfen nur einmal eingebracht werden.

§ 12 Kontoauszüge

¹Für die in diesem Nebenfach eingeschriebenen Studierenden wird beim Prüfungsamt des das Nebenfach anbietenden Faches ein persönliches Konto eingerichtet, in dem

1. alle bestandenen Modulprüfungen und Modulteilprüfungen des Nebenfachs (§ 11 Abs. 1 und 2) jeweils mit dem Hinweis „bestanden“ bzw. mit der vergebenen Note und mit den erzielten ECTS-Punkten sowie
2. alle nicht bestandenen Modulprüfungen und Modulteilprüfungen des Nebenfachs (§ 11 Abs. 3 und 4) jeweils mit dem Hinweis „nicht bestanden“ bzw. mit der vergebenen Note erfasst werden.

²Zu Beginn des jeweils nächsten Semesters erhalten die Studierenden einen persönlichen Kontoauszug im Sinn von Satz 1 als Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

2. Besondere Modulprüfungen und Modulteilprüfungen

§ 13

Grundlagen- und Orientierungsprüfung

(1) Die Grundlagen- und Orientierungsprüfung dient einer ersten und frühzeitigen Orientierung der oder des Studierenden darüber, ob sie oder er den Anforderungen dieses Nebenfachstudiums voraussichtlich gerecht werden wird.

(2) Die Grundlagen- und Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn die in der Anlage 2/Spalte 12 für das erste Fachsemester vorgesehene und als Grundlagen- und Orientierungsprüfung gekennzeichnete Modulteilprüfung mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wurde.

(3) ¹Die Grundlagen- und Orientierungsprüfung muss bis zum Ende des ersten Fachsemesters des Studiums im Nebenfach bestanden sein. ²Wurde die Grundlagen- und Orientierungsprüfung nicht bestanden, kann sie einmal im nächstmöglichen Termin wiederholt werden. ³Vorher muss es den Studierenden ermöglicht werden, die Lehrveranstaltung bzw. die Lehrveranstaltungen zu wiederholen, der bzw. denen die Grundlagen- und Orientierungsprüfung zugeordnet ist. ⁴Die Anordnung nach § 22 Abs. 2 Satz 3 gilt als erfolgt.

(4) ¹Die Grundlagen- und Orientierungsprüfung gilt vorbehaltlich des § 25

1. als abgelegt und nicht bestanden, wenn sie am Ende des ersten Fachsemesters aus selbst zu vertretenden Gründen nicht erfolgreich abgelegt ist, und
2. als endgültig nicht bestanden, wenn sie aus selbst zu vertretenden Gründen im auf den nach Nr. 1 nächstmöglichen Termin nicht erfolgreich abgelegt wird.

²§ 11 Abs. 4 Sätze 2 bis 6 gelten entsprechend.

3. Prüfungsformen

§ 14

Mündliche Modulprüfungen und Modulteilprüfungen

(1) ¹Durch mündliche Modulprüfungen und Modulteilprüfungen soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. ²Ferner soll festgestellt werden, ob die oder der Studierende über ein dem Stand des Nebenfachstudiums entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.

(2) ¹Die Dauer einer mündlichen Modulprüfung oder Modulteilprüfung beträgt für jeden Prüfling mindestens 15 und höchstens 30 Minuten. ²Das Nähere wird in der Anlage 2/Spalte 14 des Anhangs bzw. der Anhänge geregelt.

(3) ¹Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Modulprüfungen und Modulteilprüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten. ²Das Ergebnis ist der oder dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Modulprüfung oder Modulteilprüfung bekannt zu geben.

§ 15

Klausuren und sonstige schriftliche Aufsichtsarbeiten

(1) ¹In den Klausuren und sonstigen schriftlichen Aufsichtsarbeiten soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden ihres oder seines Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. ²Der oder dem Studierenden können Themen zur Auswahl gegeben werden; ein Anspruch hierauf besteht nicht.

(2) ¹Die Dauer der Klausuren und sonstigen schriftlichen Aufsichtsarbeiten beträgt mindestens 90 und höchstens 180 Minuten. ²Das Nähere wird in Anlage 2/Spalte 14 des Anhangs bzw. der Anhänge geregelt.

(3) ¹Schriftliche Modulprüfungen und Modulteilprüfungen können ganz oder teilweise auch in der Weise abgenommen werden, dass der Prüfling anzugeben hat, welche der mit den Aufgaben vorgelegten Antworten er für richtig hält (Antwort-Wahl-Verfahren). ²Die Prüfungsaufgaben müssen zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. ³Dabei sind jeweils allen Prüflingen dieselben Prüfungsaufgaben zu stellen. ⁴Bei der Aufstellung der Prüfungsaufgaben ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. ⁵Die Prüfungsaufgaben sind durch die Aufgabenstellerinnen oder die Aufgabensteller vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie gemessen an den Anforderungen des Satzes 2 fehlerhaft sind. ⁶Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. ⁷Die Zahl der Aufgaben für die einzelnen Modulprüfungen und Modulteilprüfungen mindert sich entsprechend. ⁸Bei der Bewertung der schriftlichen Modulprüfung oder Modulteilprüfung nach Satz 10 ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. ⁹Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil eines Prüflings auswirken. ¹⁰Schriftliche Modulprüfungen und Modulteilprüfungen nach Satz 1 gelten als bestanden, wenn

1. der Prüfling insgesamt mindestens 60 Prozent der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat oder
2. der Prüfling insgesamt mindestens 50 Prozent der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat und die Zahl der vom Prüfling zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 15 Prozent die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Prüflinge unterschreitet, die erstmals an der entsprechenden Prüfung teilgenommen haben.

¹¹Wird Satz 10 Nr. 2 angewendet, ist die Studiendekanin oder der Studiendekan zu unterrichten. ¹²Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung nach Satz 10 erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen erreicht, so lautet die Note

1. „sehr gut“, wenn er mindestens 75 Prozent,
2. „gut“, wenn er mindestens 50, aber weniger als 75 Prozent,
3. „befriedigend“, wenn er mindestens 25, aber weniger als 50 Prozent,
4. „ausreichend“, wenn er keine oder weniger als 25 Prozent

der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat. ¹³Bei schriftlichen Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen, die nur teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren abgenommen werden, gelten die Sätze 2 bis 12 nur für diesen Teil.

(4) ¹Eine schriftliche Modulprüfung oder Modulteilprüfung kann auch in elektronischer Form abgenommen werden. ²Art und Umfang der elektronischen Leistungserhebung werden zu Beginn der Lehrveranstaltung von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter bekannt gegeben. ³Den Studierenden wird vor der Prüfung im Rahmen der Lehrveranstaltung ausreichend Gelegenheit gegeben, sich mit dem elektronischen Prüfungssystem vertraut zu machen. ⁴Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten.

§ 16

Weitere Formen von Modulprüfungen und Modulteilprüfungen

(1) ¹Ein Referat bzw. eine Präsentation ist ein eigenständig vorbereiteter Vortrag, der durch geeignete visuelle Hilfsmittel unterstützt werden soll. ²Die Dauer des Vortrags soll zwischen 10 und 20 Minuten betragen. ³An das Referat bzw. die Präsentation kann sich ein Fachgespräch anschließen.

(2) ¹Ein Portfolio ist eine Sammlung von künstlerischen oder gestalterischen Arbeiten, die mediengerecht, z.B. in Form einer Mappe oder auf Datenträger, präsentiert werden. ²Ein Portfolio kann – je nach Themenstellung – die Dokumentation eines Projekts sein oder aber mehrere, zu einem Thema angefertigte, Arbeiten enthalten. ³Der Zeitaufwand für die Anfertigung des Portfolios beträgt zwischen 30 und 45 Stunden.

(3) Das Lösen von Übungsaufgaben erfolgt in einem regelmäßigen Turnus über die Dauer des Semesters.

IV. Prüfungsorgane und Prüfungsverwaltung

§ 17

Prüfungsausschuss und Prüfungsamt

¹Für das Studium des Faches Medieninformatik im Nebenfach ist der Prüfungsausschuss nach der Prüfungs- und Studienordnung der Ludwig-Maximilians-Universität

für den Bachelorstudiengang Medieninformatik in der jeweils geltenden Fassung zuständig. ²§ 23 der in Satz 1 genannten Satzung gilt entsprechend.

§ 18 Prüfende und Beisitzende

(1) ¹Bei Modulprüfungen und Modulteilprüfungen, die nur eine Lehrveranstaltung betreffen, ist vorbehaltlich Abs. 4 Satz 1 Prüfende oder Prüfender die oder der für die Lehrveranstaltung verantwortliche Veranstaltungsleiterin oder Veranstaltungsleiter. ²Bei Modulprüfungen und Modulteilprüfungen, die mehrere Lehrveranstaltungen unterschiedlicher Veranstaltungsleiterinnen und Veranstaltungsleiter betreffen, bestellt der Prüfungsausschuss allgemein oder im Einzelfall eine Veranstaltungsleiterin oder einen Veranstaltungsleiter als Prüfende oder Prüfenden. ³Satz 2 gilt entsprechend, wenn die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter nicht prüfungsberechtigt ist (Abs. 4 Satz 1).

(2) ¹Mündliche Modulprüfungen und Modulteilprüfungen sind mindestens von einer oder einem Prüfenden in Gegenwart einer oder eines sachkundigen Beisitzenden (Abs. 3 Nr. 1) abzunehmen. ²Nicht bestandene Modulprüfungen und Modulteilprüfungen müssen von zwei Prüfenden (Abs. 3 Nr. 2) bewertet werden.

(3) Der Prüfungsausschuss bestellt allgemein oder im Einzelfall

1. bei mündlichen Modulprüfungen und Modulteilprüfungen die Beisitzenden und
2. bei nicht bestandenen Modulprüfungen und Modulteilprüfungen eine zweite Prüfende oder einen zweiten Prüfenden.

(4) ¹Prüfende können nur diejenigen sein, die nach Art. 62 Abs. 1 Satz 2 BayHSchG in Verbindung mit der HSchPrüferV prüfungsberechtigt sind. ²Beisitzende müssen sachkundige Personen sein, die mindestens einen Bachelor- oder Masterstudiengang erfolgreich absolviert haben oder eine vergleichbare Qualifikation besitzen.

(5) Die Durchführung des Prüfungsverfahrens obliegt den einzelnen Prüfenden und Aufsichtspersonen.

§ 19 Studiengangskordinatorin oder Studiengangskordinator, Pflichten der Prüfenden

(1) ¹Die Studiengangskordinatorin oder der Studiengangskordinator für das Studium des Fachs Medieninformatik im Nebenfach wird durch die Fakultät bestellt. ²Solange keine Bestellung erfolgt ist, nimmt die Studiendekanin oder der Studiendekan die Aufgaben wahr. ³Die Studiengangskordinatorin oder der Studiengangskordinator erfüllt in Zusammenarbeit mit dem Prüfungsausschuss, dem Prüfungsamt und der Zentralen Universitätsverwaltung folgende Aufgaben

1. bei der Einrichtung und eventuellen Änderungen des Studiums des Fachs Medieninformatik im Nebenfach:

- a) die Überprüfung der Modellierung dieser Prüfungs- und Studienordnung aus fachlicher Sicht,
 - b) die Erstellung der erforderlichen Informationen über das Studium des Fachs Medieninformatik im Nebenfach,
 - c) die Koordination des Studiums des Fachs Medieninformatik im Nebenfach mit den Studiengangskordinatorinnen und Studiengangskordinatoren der Hauptfächer sowie anderer Nebenfächer.
2. danach: die Koordination und Organisation der Lehrveranstaltungen, Modulprüfungen und Modulteilprüfungen, namentlich
- a) die Einberufung einer jährlichen Lehrplankonferenz,
 - b) die Zuordnung der konkret stattfindenden Lehrveranstaltungen zu den in dieser Prüfungs- und Studienordnung vorgeschriebenen abstrakten Lehrveranstaltungen,
 - c) die Ankündigung der Lehrveranstaltungen im Vorlesungsverzeichnis,
 - d) die Eingabe der Lehrveranstaltungen in die Elektronische Datenverarbeitung,
 - e) die Terminierung und Raumzuordnung der Lehrveranstaltungen, Modulprüfungen und Modulteilprüfungen und
 - f) die Eingabe der Benotung bzw. Bewertung in die Elektronische Datenverarbeitung.

(2) ¹Die Prüfenden (§ 18) sind verpflichtet, dem Prüfungsamt unverzüglich in einer von diesem vorgegebenen standardisierten Form mitzuteilen, welche Studierenden an ihrer Lehrveranstaltung mit welchem Ergebnis teilgenommen haben. ²Die Mitteilungen müssen rechtzeitig in korrekter Form im Prüfungsamt vorliegen; das Prüfungsamt gibt spätestens zu Beginn eines jeden Semesters bekannt, wann die Mitteilungen dem Prüfungsamt vorliegen müssen. ³Werden die Anforderungen des Satzes 2 nicht erfüllt, finden die betreffenden Veranstaltungen in den aktuellen Kontoauszügen (§ 12) keine Berücksichtigung. ⁴Die oder der Prüfende ist verpflichtet, diese Mitteilungen schnellstmöglich dem Prüfungsamt nachzureichen und allen betroffenen Studierenden Einzelbescheinigungen in Bescheidsform mit Rechtsbehelfsbelehrung als Postzustellungsaufträge zu übersenden.

§ 20

Mitwirkungspflichten der Studierenden, Bestätigung von Mitteilungen

¹Die oder der Studierende ist verpflichtet, den Eingang an sie oder ihn übersandter, den Erhalt ihr oder ihm ausgehändigter oder von ihr oder ihm elektronisch abgerufener Informationen, Mitteilungen und Verwaltungsakte des Prüfungsausschusses oder Prüfungsamtes in der geforderten Form auf ihre oder seine Kosten zu bestätigen (Empfangsbestätigung). ²Auf dem Gelände der Ludwig-Maximilians-Universität München kann die Empfangsbestätigung kostenlos erfolgen. ³Das Prüfungsamt gibt in den ersten beiden Wochen der Vorlesungszeit ortsüblich bekannt, ab wann Informationen, Mitteilungen und Verwaltungsakte ausgehängt oder versandt werden bzw. elektronisch abgerufen oder abgeholt werden können. ⁴Für die Zustellung solcher Informationen, Mitteilungen und Verwaltungsakte gelten

die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften.⁵Gegenüber Studierenden, welche von ausgehängten Informationen, Mitteilungen und Verwaltungsakten keine Kenntnis nehmen, bereit gestellte nicht elektronisch abrufen oder abholen und versandte nicht entgegen nehmen bzw. durch ein Versandunternehmen hinterlegte nicht abholen, gelten diese Informationen, Mitteilungen und Verwaltungsakte einen Monat nach Aushang, Bereitstellung zum elektronischen Abruf oder zur Abholung oder dem Versand als zugegangen und bekannt gegeben.⁶Übermittelt das Prüfungsamt Informationen, Mitteilungen und Verwaltungsakte erneut, weil die oder der Studierende die in Satz 1 vorgesehene Empfangsbestätigung nicht übermittelt und bzw. oder von ausgehängten Informationen, Mitteilungen und Verwaltungsakten keine Kenntnis nimmt, bereit gestellte nicht elektronisch abrufen oder abholt und versandte nicht entgegen nimmt bzw. durch ein Versandunternehmen hinterlegte nicht abholt, trägt die oder der Studierende die durch die erneute Übermittlung entstehenden Kosten.⁷Das Prüfungsamt ist zu einem erneuten Übermittlungsversuch nicht verpflichtet.

V. Durchführung der Prüfungen

§ 21

Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die im gleichen Studiengang, Haupt- oder Nebenfach, an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland erbracht worden sind, werden anerkannt, es sei denn, dass diese nicht gleichwertig sind. ²Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in einem anderen Studiengang, Haupt- oder Nebenfach, an der Ludwig-Maximilians-Universität München oder an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland erbracht worden sind, werden anerkannt, es sei denn, dass diese nicht gleichwertig sind.

(2) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen werden auch durch die erfolgreiche Teilnahme an einer entsprechenden Fernstudieneinheit nachgewiesen, soweit die Einheit dem entsprechenden Lehrangebot des Präsenzstudiums inhaltlich gleichwertig ist; dies gilt entsprechend für die erfolgreiche Teilnahme an Lehrangeboten der Virtuellen Hochschule Bayern. ²Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen propädeutischer Lehrveranstaltungen werden auch durch eine einschlägige, gleichwertige Berufs- oder Schulausbildung nachgewiesen; nach Inhalt und Niveau gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen einer mit Erfolg abgeschlossenen Ausbildung an Fachschulen und Fachakademien werden anerkannt.

(3) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, werden in der Regel anerkannt, außer sie sind nicht gleichwertig.

(4) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studiums des Fachs Medieninformatik im Nebenfach an der Ludwig-Maximilians-Universität München im Wesentlichen entsprechen. ²Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine

Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.³Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.⁴Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(5) Die Anerkennung einzelner Studien- oder Prüfungsleistungen sowie außerhalb des Hochschulbereichs erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten nach den vorstehenden Absätzen kann nur in Höhe von maximal 30 ECTS-Punkten erfolgen.

(6) ¹Werden Studien- oder Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme übereinstimmen – zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungs- und Studienordnung in die Berechnung der Modul- und Endnote einzubeziehen. ²Die übernommenen Noten werden gekennzeichnet und die Tatsache der Übernahme im Zeugnis vermerkt. ³Stimmen die Notensysteme nicht überein, wird durch die Vorsitzende oder durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für die anerkannte Studien- und Prüfungsleistung unter Zugrundelegung der Bewertungsstufen nach § 10 Abs. 2 eine Note festgesetzt und nach den Sätzen 1 und 2 verfahren. ⁴Die Sätze 1 bis 3 gelten für die Zuordnung von ECTS-Punkten entsprechend.

(7) ¹Die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen sind von den Studierenden spätestens am Ende des ersten nach der Immatrikulation in das Studium des Fachs Medieninformatik als Nebenfach an der Ludwig-Maximilians-Universität München verbrachten Semesters beim Prüfungsausschuss einzureichen, sofern Studienzeiten und Studien- oder Prüfungsleistungen angerechnet werden sollen, die bereits vor der Immatrikulation an der Ludwig-Maximilians-Universität München in das Studium des Fachs Medieninformatik als Nebenfach erbracht wurden. ²Für die Anrechnung von Studienzeiten und Studien- und Prüfungsleistungen, die nach der Immatrikulation an der Ludwig-Maximilians-Universität München in das Studium des Fachs Medieninformatik als Nebenfach erbracht werden, sind die Unterlagen im jeweils auf den Erwerb folgenden Semester einzureichen. ³Der Nachweis von anzurechnenden Studienzeiten wird im Regelfall durch Vorlage des Studienbuchs der Hochschule, an der die Studienzzeit zurückgelegt wurde, erbracht. ⁴Für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen ist eine Bescheinigung derjenigen Hochschule, an der die Prüfungsleistungen erbracht wurden, vorzulegen, aus der sich ergeben muss,

1. welche Einzelprüfungen (mündlich und/oder schriftlich) in welchen Prüfungsfächern im Rahmen der Gesamtprüfung abzulegen waren,
2. welche Prüfungen tatsächlich abgelegt wurden,
3. die Bewertung der Prüfungsleistungen sowie ggf. die Fachnote,
4. das der Bewertung zu Grunde liegende Notensystem,
5. bei Studiengängen mit Leistungspunktesystemen die für die einzelnen Lehrveranstaltungen, in denen die anzuerkennenden Studien- und Prüfungsleistungen erbracht wurden, vergebenen Leistungspunkte sowie die Anzahl der Leistungspunkte, welche für einen erfolgreichen Abschluss des Studiengangs erforderlich ist,

6. der Umfang der einzelnen Lehrveranstaltungen, in denen die anzuerkennenden Prüfungsleistungen erbracht wurden, in Semesterwochenstunden und
7. ob eine Gesamtprüfung auf Grund der vorliegenden Ergebnisse nicht bestanden ist oder auf Grund anderer Umstände als nicht bestanden gilt.

(8) Bei Zeugnissen und Unterlagen, die nicht in deutscher Sprache ausgestellt sind, kann die Vorlage einer beglaubigten deutschen Übersetzung verlangt werden.

(9) Über die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss, in Zweifelsfällen nach Anhörung der zuständigen Fachvertreterin oder des zuständigen Fachvertreters.

§ 22

Belegung von Lehrveranstaltungen und Anmeldung zu Modulprüfungen und Modulteilprüfungen

(1) ¹Der Prüfungsausschuss kann für einzelne oder alle Lehrveranstaltungen vorschreiben, dass für eine Teilnahme an der Lehrveranstaltung eine Belegung erforderlich ist sowie deren Form und Frist regeln. ²Studierende, die eine Lehrveranstaltung, für die nach Satz 1 eine Belegung vorgeschrieben wurde, nicht oder nicht form- und bzw. oder nicht fristgerecht belegt haben, haben keinen Anspruch auf Teilnahme an dieser Lehrveranstaltung. ³Die Lehrveranstaltungen, für welche eine Belegung erforderlich ist, sowie die Form und Frist der jeweiligen Belegung werden in den ersten beiden Wochen nach Semesterbeginn durch das Prüfungsamt ortsüblich bekannt gegeben; eine Bekanntgabe durch das Prüfungsamt ausschließlich im Internet ist ausreichend.

(2) ¹Der Prüfungsausschuss kann für einzelne oder alle Modulprüfungen und Modulteilprüfungen eine Anmeldung sowie deren Form und Frist vorschreiben. ²Studierende, die sich zu einer Modulprüfung oder Modulteilprüfung, für die nach Satz 1 eine Anmeldung vorgeschrieben wurde, nicht oder nicht form- und bzw. oder nicht fristgerecht angemeldet haben, haben keinen Anspruch auf Teilnahme an dieser Modulprüfung oder Modulteilprüfung. ³Der Prüfungsausschuss kann darüber hinaus allgemein anordnen, dass eine Modulprüfung oder Modulteilprüfung, für die nach Satz 1 eine Anmeldung vorgeschrieben wurde, als nicht bestanden gilt, wenn die oder der Studierende aus selbst zu vertretenden Gründen nicht antritt oder von der angetretenen Modulprüfung oder Modulteilprüfung zurücktritt. ⁴Abs. 1 Sätze 2 und 3 gelten für die Modulprüfungen und Modulteilprüfungen, für welche eine Anmeldung erforderlich ist, sowie die Form und Frist der jeweiligen Anmeldung entsprechend.

(3) ¹Über die Bekanntgaben nach Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 Satz 4 wird ein schriftliches Protokoll erstellt, das insbesondere Angaben über den Inhalt der Festlegungen sowie Zeit, Art und Ort von deren Bekanntgabe enthält. ²Das Protokoll wird durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben und durch das Prüfungsamt mindestens fünf Jahre aufbewahrt.

§ 23

Versäumnis, Rücktritt

(1) Eine Modulprüfung oder Modulteilprüfung gilt als „nicht bestanden“ bzw. mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die oder der Studierende

1. bei einer Modulprüfung oder Modulteilprüfung, für die er oder sie sich angemeldet hat und der Prüfungsausschuss eine Anordnung nach § 22 Abs. 2 Satz 3 getroffen hat, einen Prüfungstermin aus einem selbst zu vertretenden Grund versäumt oder
2. von einer Modulprüfung oder Modulteilprüfung, die sie oder er angetreten hat, aus einem selbst zu vertretenden Grund zurücktritt oder
3. eine schriftliche Modulprüfung oder Modulteilprüfung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht hat.

(2) ¹Der Grund für den Rücktritt oder das Versäumnis muss beim Prüfungsamt unverzüglich schriftlich geltend und glaubhaft gemacht werden. ²§ 11 Abs. 4 Sätze 3 bis 6 gelten entsprechend.

§ 24

Täuschung, Ordnungsverstoß, fehlende Teilnahmevoraussetzungen

(1) Versucht die oder der Studierende, das Ergebnis einer Modulprüfung oder Modulteilprüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu eigenem oder fremden Vorteil zu beeinflussen, wird die betreffende Modulprüfung oder Modulteilprüfung mit „nicht bestanden“ bzw. „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; als Versuch gilt bei schriftlichen Modulprüfungen und Modulteilprüfungen bereits der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel während und nach Ausgabe der Prüfungsunterlagen.

(2) Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von der oder dem jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Modulprüfung oder Modulteilprüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Modulprüfung oder Modulteilprüfung mit „nicht bestanden“ bzw. „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(3) In schwerwiegenden oder wiederholten Fällen des Abs. 1 und bzw. oder des Abs. 2 kann der Prüfungsausschuss die Studierende oder den Studierenden von der Erbringung einzelner oder aller weiteren Modulprüfungen und Modulteilprüfungen ausschließen; im letzteren Fall wird die oder der Studierende gemäß Art. 49 Abs. 2 Nr. 3 BayHSchG exmatrikuliert.

(4) Waren die Voraussetzungen für die Teilnahme an einer Modulprüfung oder Modulteilprüfung nicht erfüllt, gilt sie als nicht abgelegt.

(5) ¹Vor einer Entscheidung nach Abs. 1 bis 4 ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben. ²Belastende Entscheidungen sind der oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 25

Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz, Erziehungsurlaub

(1) Die Inanspruchnahme der Schutzfristen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie entsprechend den Fristen des Gesetzes zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit (Bundeserziehungsgeldgesetz – BErzGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Februar 2004 (BGBl I S. 206) in der jeweils geltenden Fassung wird ermöglicht.

(2) ¹Der Prüfungsausschuss legt fest, welche Lehrveranstaltungen für schwangere oder stillende Studierende mit überdurchschnittlichen Gefahren verbunden sind und verbindet dies mit einer entsprechenden Warnung. ²Der Prüfungsausschuss untersagt die Teilnahme schwangerer oder stillender Studierender an Lehrveranstaltungen, die mit erheblich über dem Durchschnitt liegenden Gefahren für Mutter und bzw. oder Kind verbunden sind. ³Der Prüfungsausschuss legt fest, ob und wie schwangere oder stillende Studierende die Kenntnisse und Fähigkeiten, die in Lehrveranstaltungen vermittelt werden, an denen sie nicht teilnehmen dürfen, anderweitig erwerben können. ⁴Ein Rechtsanspruch auf die Zurverfügungstellung eines besonderen Lehrangebots für schwangere oder stillende Studierende besteht nicht. ⁵Die Lehrveranstaltungen, Warnungen und Untersagungen nach den Sätzen 1 und 2 sowie die Möglichkeit eines anderweitigen Erwerbs der Kenntnisse und Fähigkeiten nach Satz 3 werden durch das Prüfungsamt ortsüblich bekannt gegeben; eine Bekanntgabe durch das Prüfungsamt ausschließlich im Internet ist ausreichend.

§ 26

Nachteilsausgleich

(1) ¹Schwerbehinderten Menschen und Gleichgestellten (§ 2 Abs. 2 und 3 Sozialgesetzbuch – Neuntes Buch – SGB IX) soll auf Antrag durch den Prüfungsausschuss nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung eine Verlängerung der Prüfungsdauer bis zu einem Viertel der normalen Prüfungsdauer gewährt werden. ²In Fällen besonders weitgehender Prüfungsbehinderung kann auf Antrag die Prüfungsdauer bis zur Hälfte der normalen Prüfungsdauer verlängert werden. ³Neben oder an Stelle einer Verlängerung der Prüfungsdauer kann ein anderer angemessener Ausgleich gewährt werden.

(2) ¹Anderen Prüflingen, die wegen einer festgestellten, nicht nur vorübergehenden körperlichen Behinderung oder chronischen Erkrankung bei der Fertigung der Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen erheblich beeinträchtigt sind, kann nach Maßgabe des Abs. 1 ein Nachteilsausgleich gewährt werden. ²Bei vorübergehenden Behinderungen können sonstige angemessene Maßnahmen getroffen werden.

(3) ¹Anträge auf Nachteilsausgleich sind spätestens bei der Anmeldung zu einer Modulprüfung oder Modulteilprüfung oder spätestens einen Monat vor der jeweiligen Modulprüfung oder Modulteilprüfung zu stellen. ²Die Behinderung ist glaubhaft zu

machen. ³Der Prüfungsausschuss kann fordern, dass die Glaubhaftmachung durch ein ärztliches Attest erfolgt. ⁴§ 11 Abs. 4 Sätze 4 und 5 gelten entsprechend.

§ 27

Mängel im Prüfungsverfahren

(1) Erweist sich, dass ein Prüfungsverfahren mit wesentlichen Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben können, so ist auf Antrag einer Teilnehmerin oder eines Teilnehmers oder von Amts wegen anzuordnen, dass von bestimmten oder von allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern die gesamte Modulprüfung oder Modulteilprüfung oder ein einzelner Teil derselben wiederholt wird.

(2) ¹Angebliche Mängel im Prüfungsverfahren oder eine vor oder während der Modulprüfung oder Modulteilprüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich, spätestens jedoch vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses, beim Aufsichtsführenden, bei der Prüfenden oder dem Prüfenden, beim Prüfungsamt oder bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geltend und glaubhaft gemacht werden. ²Mündlich geltend und glaubhaft gemachte Gründe im Sinn von Satz 1 sind unverzüglich auch schriftlich beim Prüfungsamt oder bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geltend und glaubhaft zu machen. ³Die Geltend- und Glaubhaftmachung ist in jedem Fall ausgeschlossen, wenn seit dem Tag, an dem die Modulprüfung oder Modulteilprüfung erbracht wurde, ein Monat verstrichen ist. ⁴§ 11 Abs. 4 Sätze 2 bis 6 gelten entsprechend.

§ 28

Einsicht in die Prüfungsakten, Aufbewahrungsfristen

¹Innerhalb eines durch das Prüfungsamt ortsüblich bekannt gegebenen Zeitraums nach Abschluss einer Modulprüfung oder Modulteilprüfung wird der oder dem Studierenden beim Prüfungsamt auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in dieselbe, die darauf bezogenen Gutachten und Protokolle gewährt; eine Bekanntgabe des Zeitraums durch das Prüfungsamt ausschließlich im Internet ist ausreichend. ²Die vollständigen Prüfungsakten werden mindestens fünf Jahre aufbewahrt. ³Die Aufbewahrung kann in elektronischer Form erfolgen.

VI. Schlussbestimmungen

§ 29

Inkrafttreten und Übergangsvorschriften

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 2007 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 24. Mai 2007 und aufgrund des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 7. August 2007, Nr. IX/2-H2434.1.LMU-9d/18 538, sowie der Genehmigung durch den Rektor der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 28. September 2007, Nr. IA3-H/632/06.

München, den 28. September 2007

gez.

Prof. Dr. Bernd Huber
Rektor

Die Satzung wurde am 28. September 2007 in der Ludwig-Maximilians-Universität München niedergelegt, die Niederlegung wurde am 28. September 2007 durch Anschlag in der Ludwig-Maximilians-Universität München bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 28. September 2007.

Anlage 1 – Teil 1: Beschreibung der Module und Lehrveranstaltungen in Deutsch

Bezeichnung des Moduls/ der Lehrveranstaltung	Beschreibung der Inhalte und Lernziele des Moduls/ der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	ECTS- Punkte
I	II	III	IV
A. Pflichtmodule			
Pflichtmodul 1 (P 1):			12
Einführung in die Medieninformatik I	<p>¹Das Modul vermittelt grundlegendes Wissen aus der Informatik im Allgemeinen (mit dem Schwerpunkt Programmierung) und der Medieninformatik im Speziellen (mit dem Schwerpunkt Multimedia-Dokumentformate).</p> <p>²Kenntnisse der Prinzipien der automatischen Datenverarbeitung sollen vermittelt werden; grundlegende Fertigkeiten in der Programmierung anhand einer modernen Programmiersprache sollen erworben werden und Kenntnisse über die wichtigsten Formate für Multimediadaten in ihrem Funktionsprinzip sollen erworben werden.</p>		
Das Modul umfasst folgende Lehrveranstaltungen:			
Einführung in die Informatik: Programmierung und Softwareentwicklung (Vorlesung) (P 1.1)	<p>¹Es werden Grundkonzepte der Programmierung und des System-Entwurfs behandelt, insbesondere nach dem objektorientierten Paradigma. ²Methoden zur Beschreibung der Syntax beliebiger Programmiersprachen werden eingeführt. ³Grundlegende Algorithmen und deren Komplexität werden vorgestellt.</p> <p>⁴Es soll Verständnis für die Algorithmenentwicklung geweckt werden und die grundlegende Fähigkeit zur Programmierung in einer objektorientierten Programmiersprache soll vermittelt werden.</p>	Vorlesung	3
Einführung in die Informatik: Programmierung und Softwareentwicklung (Übung) (P 1.2)	<p>¹Die in der Vorlesung besprochenen Inhalte werden anhand von praktischen Anwendungen eingeübt.</p> <p>²Es soll die Fähigkeit vermittelt werden, einfache Algorithmen selbständig zu entwickeln, spezifizieren und in einer objektorientierten Programmiersprache umsetzen zu können.</p>	Übung	3
Digitale Medien (Vorlesung) (P 1.3)	<p>¹Es werden Basiskennnisse über die physikalischen und wahrnehmungsphysiologischen Grundlagen der Realisierung digitaler Mediensysteme sowie elementare Techniken der digitalen Medienrepräsentation (einschließlich Datenkompressionstechniken) vermittelt.</p> <p>²Es soll ein grundlegendes Verständnis der verschiedenen Multimedia-Datenformate und ihrer Vor- und Nachteile erworben werden.</p>	Vorlesung	4
Digitale Medien (Übung) (P 1.4)	<p>¹Die in der Vorlesung besprochenen Inhalte werden anhand von praktischen Anwendungen eingeübt.</p> <p>²Beherrschung des praktischen Umgangs mit Kompressionsverfahren und Mediendokumentformaten soll erreicht werden.</p>	Übung	2

Bezeichnung des Moduls/ der Lehrveranstaltung	Beschreibung der Inhalte und Lernziele des Moduls/ der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	ECTS- Punkte
I	II	III	IV
Pflichtmodul 2 (P 2):			12
Einführung in die Medieninformatik II	<p>¹Das Modul vermittelt grundlegendes Wissen aus der Informatik im Allgemeinen (mit den Schwerpunkten Rechnerstrukturen und Informationssysteme) und der Medieninformatik im Speziellen (mit dem Schwerpunkt Medienaufnahme, -wiedergabe und -bearbeitung).</p> <p>²Es soll grundlegendes Wissen über Rechnersysteme und -netze sowie über Datenbanksysteme vermittelt werden. ³Praktische Fertigkeiten sollen im Umgang mit digitalen Systemen zur Medienproduktion entwickelt werden.</p>		
Das Modul umfasst folgende Lehrveranstaltungen:			
Einführung in die Informatik: Systeme und Anwendungen (Vorlesung) (P 2.1)	<p>¹Die grundlegende Funktionsweise von digitalen Rechnersystemen wird erläutert, grundlegende Konzepte von Betriebssystemen und Rechnernetzen eingeführt, und es wird grundlegendes Wissen über Datenbanksysteme und den Entwurf von Informationssystemen vermittelt.</p> <p>²Es soll Verständnis der hardwarenahen Grundprinzipien von Rechnersystemen entwickelt werden und Grundlagen für den praktischen Umgang mit Datenbanksystemen aufgebaut werden.</p>	Vorlesung	3
Einführung in die Informatik: Systeme und Anwendungen (Übung) (P 2.2)	<p>¹Die in der Vorlesung besprochenen Inhalte werden anhand von praktischen Anwendungen eingeübt.</p> <p>²Es sollen Probleme der Informationsspeicherung selbstständig analysiert und in Datenbankstrukturen umgesetzt werden können.</p>	Übung	3
Medientechnik (Vorlesung) (P 2.3)	<p>¹Es werden die technischen und algorithmischen Grundlagen zur Aufnahme, Wiedergabe und Bearbeitung von audiovisuellen Medien in digitaler Form behandelt. ²Dies umfasst technologische Prinzipien von Geräten sowie grundlegende Algorithmen in entsprechender Software. ³Im Detail werden die Aufnahme- und Wiedergabetechnik für Foto, Audio und Video, Speichermedien für digitale Medieninhalte, Bearbeitungsprogramme für Foto, Audio und Video behandelt. ⁴Es wird exemplarisch in Algorithmen der Bild- und Tonbearbeitung eingeführt. ⁵Begleitend werden aktuelle Hardware- und Software-Werkzeuge eingeführt, und im Rahmen der Medienbearbeitung wird auch auf Grundregeln der Mediengestaltung eingegangen.</p> <p>⁶Es soll ein grundlegendes Verständnis von Medientechnologien vermittelt werden, das einerseits zum Umgang mit aktuellen Technologien befähigt, andererseits aber auch die Einordnung zukünftiger Entwicklungen ermöglicht.</p>	Vorlesung	3
Medientechnik (Übung) (P 2.4)	<p>¹Ein Kleingruppenpraktikum dient zum Erlernen des praktischen Umgangs mit digitaler Fotografie, digitaler Audioproduktion und digitaler Videoproduktion.</p> <p>²In praktischer Arbeit in Kleingruppen soll ein Portfolio an</p>	Praktikum	3

Bezeichnung des Moduls/ der Lehrveranstaltung	Beschreibung der Inhalte und Lernziele des Moduls/ der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	ECTS- Punkte
I	II	III	IV
	Beispielfotografien, Tondokumenten und Videoclips erstellt werden, an denen technische und gestalterische Fragen der digitalen Medientechnik erprobt werden.		
Pflichtmodul 3 (P 3):			12
Softwareentwicklungs- Praktikum	¹ Das Software-Entwicklungspraktikum vermittelt praktische Erfahrung in der Team-orientierten Entwicklung eines größeren und komplexen Software-Systems unter Benutzung marktüblicher Werkzeuge und Methoden. ² Die Fähigkeit, in einem Team ein größeres Softwareprojekt fertig zu stellen, soll vermittelt werden.		
Das Modul umfasst folgende Lehrveranstaltungen:			
Softwareentwicklungs- Praktikum (Plenum) (P 3.1)	¹ Im Plenum werden die für das Praktikum erforderlichen Software-Entwicklungstechniken vorgestellt. ² Dies umfasst typischerweise Programmieren mit Programmbibliotheken, Grafik-Programmierung, Aspekte der objektorientierten Analyse, Einführung in die Client-Server Programmierung und Verwendung von Software-Management-Tools. ³ Außerdem werden auftretende aktuelle Probleme, Fragen und Schwierigkeiten bei der Software-Entwicklung diskutiert. ⁴ Es soll ein Verständnis für die Art von Problemen vermittelt werden, die während der Softwareentwicklung auftreten können, sowie mögliche Lösungswege dafür aufgezeigt werden.	Übung	3
Softwareentwicklungs- Praktikum (Praktikum) (P 3.2)	¹ Im Praktikum wird eine komplexe Software-Entwicklungsaufgabe in Teams von vier bis fünf Studierenden bearbeitet. ² Schwerpunkte des Praktikums liegen in der Erfahrung einer teamorientierten Software-Entwicklung unter Benutzung marktüblicher Werkzeuge und Methoden. ³ Es soll die Fähigkeit entwickelt werden, in einem Team ein größeres Softwareprojekt fertig zu stellen.	Praktikum	9
Pflichtmodul 4 (P 4):			12
Multimedia-Praxis	¹ Das Modul führt in detaillierter Weise in Techniken der Programmierung multimedialer Anwendungen ein. ² Es soll ein Grundverständnis der bekannten Techniken zur Programmierung von Multimediasystemen entwickelt werden, und für eine Multimedia-Plattform sollen Erfahrungen in der praktischen Entwicklung von Multimedia-Anwendungen im Team erworben werden.		

Bezeichnung des Moduls/ der Lehrveranstaltung	Beschreibung der Inhalte und Lernziele des Moduls/ der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	ECTS- Punkte
I	II	III	IV
Das Modul umfasst folgende Lehrveranstaltungen:			
Multimedia-Programmierung (Vorlesung) (P 4.1)	¹ Es werden die wesentlichen Techniken der Einbindung von Multimediafunktionen in Programme sowie Prinzipien interaktiver Webseiten vermittelt. ² Es soll Verständnis für die Basistechniken der Multimedia-Programmierung vermittelt werden und für eine Programmiersprache soll die Fähigkeit erworben werden, Multimedia-Elemente in Programme einzubinden und interaktive Webseiten zu entwickeln.	Vorlesung	4
Multimedia-Programmierung (Übung) (P 4.2)	¹ Die in der Vorlesung besprochenen Inhalte werden anhand von praktischen Anwendungen eingeübt. ² Es soll die Fähigkeit erworben werden, kleinere Beispielprogramme mit Multimediafunktionen zu entwickeln.	Übung	2
Multimedia-Programmierung (Praktikum) (P 4.3)	¹ Es wird ein marktgängiges Autorensystem für Multimediaanwendungen eingeführt und angemessene Entwicklungsmethoden werden vermittelt. ² Es soll die Fähigkeit erworben werden, im Team Multimediaanwendungen mittlerer Komplexität mit Hilfe eines marktgängigen Autorensystems zu entwickeln.	Praktikum	6
Pflichtmodul P 5 (P 5):			6
Multimedia-Anwendungen	¹ Das Modul behandelt die Nutzungsmöglichkeiten von multimedialen Technologien insbesondere im Zusammenhang mit Rechnernetzen. ² Es soll Überblickswissen zu möglichen Anwendungsfeldern von Multimedia unter Vermittlung durch Rechnernetze etabliert werden; außerdem sollen Grundkenntnisse in der netznahen Programmierung von Multimediasystemen aufgebaut werden.		
Das Modul umfasst folgende Lehrveranstaltungen:			
Multimedia im Netz (Vorlesung) (P 5.1)	¹ Es werden Formen multimedialer Anwendungen diskutiert, die Rechnernetze zur Informationsvermittlung einsetzen (sowohl für Massenmedien als auch für individuelle Kommunikation), also z.B. digitaler Musik- und Filmvertrieb, Web-gebundenes digitales Fernsehen und Radio, Multimedia-Konferenzsysteme. ² Die dafür notwendigen Basistechnologien werden eingeführt und der Stand der Technik im Detail behandelt (z.B. digitales Rechte-Management, Metadaten-Erzeugung und -Verwaltung, spezielle Netztechnologien für Multimedia-Übertragung). ³ Es soll Verständnis für die Komplexität der Entwicklung von vernetzten Multimedia-Anwendungen und der involvierten Technologien entwickelt werden und ein Überblickswissen über den Stand der dafür notwendigen Basistechnologien erworben werden.	Vorlesung	4

Bezeichnung des Moduls/ der Lehrveranstaltung	Beschreibung der Inhalte und Lernziele des Moduls/ der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	ECTS- Punkte
I	II	III	IV
Multimedia im Netz (Übung) (P 5.2)	¹ Die in der Vorlesung besprochenen Inhalte werden anhand von praktischen Anwendungen eingeübt. ² Es werden Grundfertigkeiten in der Entwicklung von Systemen zur Speicherung und Übertragung von Mediendaten erworben.	Übung	2
Pflichtmodul 6 (P 6):			6
Mensch-Maschine- Interaktion	¹ Es werden Grundlagen, Techniken und Methoden der menschengerechten Gestaltung von Schnittstellen für Computersysteme behandelt. ² Es sollen Kenntnisse der grundlegenden Problemstellung und der bekannten Lösungsansätze für menschengerechte Schnittstellengestaltung vermittelt werden. ³ Praktische Fertigkeiten werden erworben in der Erstellung von Prototypen und Schnittstellenkonzepten sowie in der Erfahrung mit der Evaluierung von Software-/Hardwaressystemen auf Benutzbarkeit.		
Das Modul umfasst folgende Lehrveranstaltungen:			
Mensch-Maschine- Interaktion (Vorlesung) (P 6.1)	¹ Es wird die Informationsverarbeitung des Menschen (physiologische und psychologische Grundlagen, Modelle, Handlungsprozesse), die technische Realisierung von Benutzungsschnittstellen (Ein- und Ausgabegeräte, Interaktionsstile) behandelt und es werden benutzerorientierte Entwurfsprozesse, Evaluationstechniken, Richtlinien und Standards für Benutzbarkeit vorgestellt. ² Es soll Verständnis für die grundlegenden Fragestellungen der menschengerechten Gestaltung von System-schnittstellen entwickelt werden.	Vorlesung	4
Mensch-Maschine- Interaktion (Übung) (P 6.2)	¹ Die in der Vorlesung besprochenen Inhalte werden anhand von praktischen Anwendungen eingeübt. ² Es sollen praktische Erfahrungen in der anwenderorientierten Entwicklung von Schnittstellen (z.B. in Prototyping und Evaluation) erworben werden.	Übung	2

Anlage 1 – Teil 2: Beschreibung der Module und Lehrveranstaltungen in Englisch

Bezeichnung des Moduls/ der Lehrveranstaltung	Beschreibung der Inhalte und Lernziele des Moduls/ der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	ECTS- Punkte
I	II	III	IV
A. Pflichtmodule			
Pflichtmodul 1 (P 1):			12
Introduction to Media Informatics I	<p>¹The module contains basic knowledge on computer science in general (with an emphasis on programming) and on media informatics in particular (with an emphasis on multimedia document formats).</p> <p>²The principles of automated data processing shall be made known, basic abilities in programming shall be obtained using a modern programming language, and the most important formats for multimedia data shall be made known in their functional principles.</p>		
Das Modul umfasst folgende Lehrveranstaltungen:			
Introduction to Computer Science: Programming and Software Development (Lecture) (P 1.1)	<p>¹Basic concepts of programming and system design are covered, in particular according to the object-oriented paradigm. ²Methods for the description of the syntax of arbitrary programming languages are introduced. ³Basic algorithms and their complexity are introduced.</p> <p>⁴A basic level of understanding for the development of algorithms shall be achieved and students shall obtain the ability to perform basic programming in an object-oriented programming language.</p>	Lecture	3
Introduction to Computer Science: Programming and Software Development (Support classes) (P 1.2)	<p>¹The contents of the lecture are practiced using concrete examples.</p> <p>²Students shall obtain the ability to specify and develop simple algorithms on their own, using an object-oriented programming language.</p>	Tutorials	3
Digital Media (Lecture) (P 1.3)	<p>¹Basic knowledge on the physical and physiological basis for the realisation of digital media systems is covered as well as elementary techniques for digital media representation including data compression techniques.</p> <p>²Basic knowledge of various multimedia data formats and their advantages and disadvantages is obtained.</p>	Lecture	4
Digital Media (Support classes) (P 1.4)	<p>¹The contents of the lecture are practiced using concrete examples.</p> <p>²Students shall obtain the ability to deal with compression techniques and media document formats in practice.</p>	Tutorial	2
Pflichtmodul 2 (P 2):			12
Introduction to Media Informatics II	<p>¹The module contains basic knowledge on computer science in general (with an emphasis on computer structures and information systems) and on media in-</p>		

Bezeichnung des Moduls/ der Lehrveranstaltung	Beschreibung der Inhalte und Lernziele des Moduls/ der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	ECTS- Punkte
I	II	III	IV
	formatics in particular (with an emphasis on media recording, playback and processing). ² Basic knowledge on computer systems and computer networks shall be obtained. ³ Students shall develop practical abilities in handling digital systems for media production.		
Das Modul umfasst folgende Lehrveranstaltungen:			
Introduction to Computer Science: Systems and Applications (Lecture) (P 2.1)	¹ The basic working principles of digital computers are explained, basic concepts of operating systems and computer networks are introduced. ² Basic knowledge on database systems and on design of information systems is transferred. ³ Basic knowledge on computer system hardware and on computer networks shall be developed. ⁴ Basic knowledge to be applied in the practical usage of database systems shall be established.	Lecture	3
Introduction to Computer Science: Systems and Applications (Support classes) (P 2.2)	¹ The contents of the lecture are practiced using concrete examples. ² Students shall be able to analyse problems of information storage and their transfer onto database schemata.	Tutorials	3
Media Technology (Lecture) (P 2.3)	¹ The technical and algorithmic foundations for capture, playback and processing of audiovisual media in digital form are discussed. ² This comprises technological principles of devices as well as basic algorithms of respective software. ³ In detail, recording and playback technology for photo, audio and video are covered, as well as storage media for digital media contents and processing software for photo, audio and video. ⁴ Algorithms for image and sound processing are introduced using basic examples. ⁵ In parallel, current hardware and software tools are introduced, and in the context of media processing, also basic rules of media design are discussed. ⁶ A basic understanding of media technologies shall be established, which will enable students to work practically with current technologies, but also to put future developments in a perspective.	Lecture	3
Media Technology (Support classes) (P 2.4)	¹ Practical exercises in small groups help to learn the practical handling of digital photography, digital audio production and digital video production. ² During practical exercises in small groups a portfolio of example photographs, audio documents and video clips shall be produced, which serve for experimenting with technical and design issues of digital media technology.	Practical classes	3

Bezeichnung des Moduls/ der Lehrveranstaltung	Beschreibung der Inhalte und Lernziele des Moduls/ der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	ECTS- Punkte
I	II	III	IV
Pflichtmodul 3 (P 3):			12
Practical Training in Software Engineering	<p>¹The practical training in Software Engineering is focusing on team-oriented development of a middle-sized complex software system using appropriate tools and methods.</p> <p>²The students shall be able to develop a larger software product in a team.</p>		
Das Modul umfasst folgende Lehrveranstaltungen:			
Practical Training in Software Engineering (General Meeting) P 3.1	<p>¹In the general meeting, the necessary software development techniques and methods are presented. ²This includes e.g. programming with software libraries, graphics programming, selected aspects of object oriented analysis and design, introduction to client server programming, and use of software management tools. ³Moreover, actual problems, questions and difficulties during software development are discussed.</p> <p>⁴A basic understanding for the kind of problems appearing during software development shall be established, as well as for strategies of solution.</p>	Tutorials	3
Practical Training in Software Engineering (Practical Training) P 3.2	<p>¹Teams of four to five students work on a complex software development problem. ²A focus of training is to get experience in team-oriented software development using appropriate tools and methods.</p> <p>³The students shall be able to develop a larger software product in a team.</p>	Practical classes	9
Pflichtmodul 4 (P 4):			12
Multimedia Practice	<p>¹The module introduces on a more detailed level to the programming of multimedia applications.</p> <p>²A basic understanding of the currently known techniques for programming multimedia systems shall be developed.</p> <p>³For one multimedia system platform, experiences in the practical development of multimedia applications in a team shall be made.</p>		
Das Modul umfasst folgende Lehrveranstaltungen:			
Multimedia Programming (Lecture) P 4.1	<p>¹The essential techniques are covered for embedding multimedia functions into programs as well as principles of interactive Web pages.</p> <p>²A basic understanding for the techniques of multimedia programming shall be established. ³For one programming language, the ability shall be developed to embed multimedia elements into programs and to program interactive Web pages.</p>	Lecture	4

Bezeichnung des Moduls/ der Lehrveranstaltung	Beschreibung der Inhalte und Lernziele des Moduls/ der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	ECTS- Punkte
I	II	III	IV
Multimedia Programming (Support classes) P 4.2	¹ The contents of the lecture are practiced using concrete examples. ² Students shall be able to develop small example programs with multimedia functionalities.	Tutorials	2
Multimedia Programming (Practical course) P 4.3	¹ A multimedia authoring system available on the market is introduced and appropriate development methods are explained. ² Students shall be enabled to develop in a team multimedia applications of medium complexity using an authoring system available on the market.	Practical classes	6
Pflichtmodul 5 (P 5):			6
Multimedia Applications	¹ The module covers the possibilities for using multimedia technologies in particular on computer networks. ² Overview knowledge is established on possible application areas of multimedia based on computer networks. ³ Moreover, basic knowledge in the programming of multimedia systems on a network-related level shall be developed.		
Das Modul umfasst folgende Lehrveranstaltungen:			
Multimedia in the Net (Lecture) (P 5.1)	¹ Various forms of multimedia applications are discussed, which use computer networks for transmitting information (targeted at mass media as well as individual communication), e.g. digital distribution of music and movies, Web-based digital TV and radio, multimedia conferencing. ² The required base technologies are introduced (e.g. digital rights management, meta data creation and administration, specific network technologies for multimedia transmission). ³ Understanding of the complexity of developing networked multimedia applications, including an overview of the involved base technologies, shall be developed.	Lecture	4
Multimedia in the Net (Support classes) (P 5.2)	¹ The contents of the lecture are practiced using concrete examples. ² Basic skills are obtained in the development of systems for storing and transmitting digital media data.	Tutorials	2
Pflichtmodul 6 (P 6):			6
Human-Machine Interaction	¹ Foundations, techniques and methods for the user-oriented design of interfaces for computer systems are discussed. ² Knowledge of the basic problems and known solution approaches for human-adequate interface design shall be developed. ³ Practical skills shall be obtained in the construction of prototypes and interface concepts as well as in evaluating software/hardware systems for usability.		

Bezeichnung des Moduls/ der Lehrveranstaltung	Beschreibung der Inhalte und Lernziele des Moduls/ der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	ECTS- Punkte
I	II	III	IV
Das Modul umfasst folgende Lehrveranstaltungen:			
Human-Machine Interaction (Lecture) (P 6.1)	¹ Information processing in humans (physiological and psychological foundations, models, processes), technical realization of user interfaces (input and output devices, interaction styles), user-centred design processes, evaluation techniques, guidelines and standards for usability are presented. ² An understanding for the elementary issues of human-adequate design of interfaces shall be developed.	Lecture	4
Human-Machine Interaction (Support classes) (P 6.2)	¹ The contents of the lecture are practiced using concrete examples. ² Practical experiences in user-oriented design of interfaces (e.g. in prototyping and evaluation) shall be made.	Tutorials	2

Module						Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen							
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls (in Deutsch) gem. Anlage 1/ Spalte I	Modul wird angeboten	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung (in Deutsch) gem. Anlage 1/ Spalte I	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit*	ECTS-Punkte*
Nebenfach: Medieninformatik																	60
	keine	P	P 1	Einführung in die Medieninformatik I	WS												
(1.)		P	P 1.1		WS	keine	Einführung in die Informatik: Programmierung und Softwareentwicklung (Vorlesung)	Vorlesung	2	keine	MTP	Klausur	90-180 Minuten	Benotung		beliebig	6 = 3+3
		P	P 1.2		WS	keine	Einführung in die Informatik: Programmierung und Softwareentwicklung (Übung)	Übung	3								
/		P	P 1.3		WS	keine	Digitale Medien (Vorlesung)	Vorlesung	3	keine	MTP, GOP	Klausur	90-180 Minuten	Benotung		einmal, nächster Termin	6 = 4+2
		P	P 1.4		WS	keine	Digitale Medien (Übung)	Übung	2								
	keine	P	P 2	Einführung in die Medieninformatik II	SS												
(2.)		P	P 2.1		SS	keine	Einführung in die Informatik: Systeme und Anwendungen (Vorlesung)	Vorlesung	2	keine	MTP	Klausur	90-180 Minuten	Benotung		beliebig	6 = 3+3
		P	P 2.2		SS	keine	Einführung in die Informatik: Systeme und Anwendungen (Übung)	Übung	3								
(2.)		P	P 2.3		SS	keine	Medientechnik (Vorlesung)	Vorlesung	3	keine	MTP	Portfolio und Präsentation	30 Stunden und 10-20 Minuten	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	6 = 3+3
		P	P 2.4		SS	keine	Medientechnik (Übung)	Praktikum	2								
(3.)	keine	P	P 3	Softwareentwicklungs-Praktikum	WS					keine	MP	mündliche Prüfung	15-30 Minuten	Benotung		beliebig	12
		P	P 3.1		WS	keine	Softwareentwicklungs-Praktikum (Plenum)	Übung	2								(3)
		P	P 3.2		WS	keine	Softwareentwicklungs-Praktikum (Praktikum)	Praktikum	9								(9)

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12, 17 und 18 am Ende der Tabelle

1	Module					Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen							
	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls (in Deutsch) gem. Anlage 1/ Spalte I	Modul wird angeboten	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung (in Deutsch) gem. Anlage 1/ Spalte I	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit*	ECTS-Punkte*
	keine	P	P 4	Multimedia-Praxis	SS												
(4.)		P	P 4.1		SS	keine	Multimedia-Programmierung (Vorlesung)	Vorlesung	2	keine	MTP	Klausur	90-180 Minuten	Benotung		beliebig	6 = 4+2
		P	P 4.2		SS	keine	Multimedia-Programmierung (Übung)	Übung	3								
(4.)		P	P 4.3		SS	keine	Multimedia-Programmierung (Praktikum)	Praktikum	6	keine	MTP	Präsentation	10-20 Minuten	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	6
(5.)	keine	P	P 5	Multimedia-Anwendungen	WS					keine	MP	Klausur	90-180 Minuten	Benotung		beliebig	6
		P	P 5.1		WS	keine	Multimedia im Netz (Vorlesung)	Vorlesung	3								(4)
		P	P 5.2		WS	keine	Multimedia im Netz (Übung)	Übung	2								(2)
(6.)	keine	P	P 6	Mensch-Maschine-Interaktion	SS					keine	MP	Klausur	90-180 Minuten	Benotung		beliebig	6
		P	P 6.1		SS	keine	Mensch-Maschine-Interaktion (Vorlesung)	Vorlesung	3								(4)
		P	P 6.2		SS	keine	Mensch-Maschine-Interaktion (Übung)	Übung	2								(2)

Erläuterungen

Zu Spalte 1:

Eingeklammerte Ziffern sind Empfehlungen. Für die Grundlagen- und Orientierungsprüfung gilt die Sonderregelung des § 13 Abs. 3.

Zu Spalte 12:

MP = Modulprüfung / MTP = Modulteilprüfung / GOP = Grundlagen- und Orientierungsprüfung

Zu Spalte 17:

Für diejenige Modulprüfung oder Modulteilprüfung, die zugleich Grundlagen- und Orientierungsprüfung ist, gelten die speziellen Regeln der Grundlagen- und Orientierungsprüfung (§ 13).

Zu Spalte 18:

Nicht eingeklammerte ECTS-Punkte werden mit Bestehen der zugehörigen Modulprüfung oder Modulteilprüfung vergeben. Eingeklammerte ECTS-Punkte dienen lediglich der rechnerischen Zuordnung.

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12, 17 und 18 am Ende der Tabelle